


Übersicht über die Erlasse der Bundesländer zur Regelung der Fristverlängerung zur Aufrüstung von Kassen

Stand 31. Juli 2020

Das BMF hatte mit Schreiben vom 06. November 2019 die Frist zur Aufrüstung von elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abs. 1 S. 1 AO i.V.m. § 1 KassenSichV (im nachfolgenden „Kassen“) mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) bis längstens zum 30. September 2020 verlängert. Einer weiteren Verlängerung der Frist hatte das BMF u.a. gegenüber den Verbänden mit Schreiben vom 10. Juni 2020 eine Absage erteilt.



Fünfzehn Bundesländer haben mit Erlassen die Frist zur Aufrüstung der Kassen mit einer TSE bis (längstens) 31. März 2021 unter den nachfolgend in der Übersicht dargestellten Voraussetzungen aus Billigkeitsgründen aufgrund der Corona-Pandemie und wegen der notwendigen Umstellung der Kassensysteme im Zusammenhang mit der befristeten Absenkung der Mehrwertsteuersätze vom 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 gemäß § 148 Abgabenordnung (AO) verlängert. Alle Bundesländer weisen ausdrücklich darauf hin, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen der Kassen weiterhin umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind.

Hinweise: Zu beachten ist, dass die Regelung nur in dem jeweiligen Bundesland Anwendung findet! In Bremen sind von den Betrieben individuelle Anträge gemäß § 148 AO auf Verlängerung der Frist zu stellen. Hierzu sollten diese unbedingt zeitnah mit dem Steuerberater Rücksprache halten. Ansonsten gilt die Frist der Nichtbeanstandungsregelung zum 30. September 2020!

<u>Bundesland</u>	<u>Voraussetzung bei einer hardwarebasierten TSE-Lösung</u>	<u>Voraussetzung bei einer cloudbasierten TSE-Lösung</u>	<u>Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen</u>	<u>Gesonderter Antrag erforderlich?</u>
 Baden-Württemberg Link	<ul style="list-style-type: none"> Der Unternehmer hat die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassensachhändler oder einem anderen Dienstleister nachweislich bis zum 30. September 2020 verbindlich bestellt oder in Auftrag gegeben. 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist der Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen, eine solche ist jedoch nachweislich noch nicht verfügbar. 	Die Voraussetzungen sind durch eine entsprechende Dokumentation festzuhalten, der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen, für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.	Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen aller Voraussetzungen als stillschweigend gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Bereits vor Bekanntgabe dieses Erlasses gestellte Anträge gelten als bewilligt, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.


Übersicht über die Erlasse der Bundesländer zur Regelung der Fristverlängerung zur Aufrüstung von Kassen

Stand 31. Juli 2020

Bundesland	Voraussetzung bei einer hardwarebasierten TSE-Lösung	Voraussetzung bei einer cloudbasierten TSE-Lösung	Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen	Gesonderter Antrag erforderlich?
 Bayern Link	<ul style="list-style-type: none"> Der Unternehmer hat die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30. September 2020 nachweislich verbindlich bestellt oder in Auftrag gegeben. 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist der Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen, eine solche ist aber nachweislich noch nicht verfügbar. 	Die erforderlichen Nachweise sind der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.	Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.
 Berlin Link	<ul style="list-style-type: none"> Der Einbau der technischen Sicherheitseinrichtung muss bis zum 30. August 2020 mit einem konkreten Termin beauftragt sein. Firmen, die die technische Sicherheitseinrichtung anbieten oder den Einbau vornehmen, haben bestätigt, dass die Umrüstung nicht bis zum 30. September 2020 möglich ist, der Einbau muss spätestens bis zum 31. März 2021 erfolgen. Gemäß Abgabenordnung (§ 146a) müssen alle Verpflichtungen erfüllt werden. Für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2020 liegt kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Steuerhinterziehung beziehungsweise Steuervergünstigung vor, das mit einer Verurteilung, einem Strafbefehl, einer Auflage oder einem Bußgeldbescheid abgeschlossen wurde. 			Ein gesonderter Antrag bei den Berliner Finanzämtern ist nicht erforderlich. <u>Hinweis:</u> Die Allgemeinverfügung wurde am 31. Juli 2020 im Amtsblatt Berlin Nr. 32 veröffentlicht.



Übersicht über die Erlasse der Bundesländer zur Regelung der Fristverlängerung zur Aufrüstung von Kassen

Stand 31.Juli 2020

Bundesland	<u>Voraussetzung bei einer hardwarebasierten TSE-Lösung</u>	<u>Voraussetzung bei einer cloudbasierten TSE-Lösung</u>	<u>Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen</u>	<u>Gesonderter Antrag erforderlich?</u>
 Brandenburg Link	<ul style="list-style-type: none"> • Die Unternehmerin/der Unternehmer hat die erforderliche Anzahl an TSE bei einer Kassenfachhandlung, einer Kassenherstellung oder einer anderen Dienstleistung im Kassenbereich nachweislich bis spätestens 31.08.2020 mit dem fristgerechten Einbau von TSE beauftragt und • diese muss schriftlich versichern, dass der Einbau der TSE bis zum 30.09.2020 nicht durchgeführt werden konnte • es muss ein konkreter Einbautermin der TSE in das elektronische Aufzeichnungssystem benannt werden (spätestens bis zum 31.03.2021). 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einem geplanten Einsatz einer cloudbasierten TSE müssen Unternehmen spätestens bis zum 31.08.2020 den fristgerechten Einsatz nachweislich beauftragt haben. Die Implementierung ist schnellstmöglich, spätestens bis zum 31.03.2021 abzuschließen. 	<p>Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist durch eine entsprechende Dokumentation nachzuweisen, die der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten ist. Sie ist auf Verlangen, z. B. im Rahmen von Nachschauen und steuerlichen Außenprüfungen, vorzulegen.</p>	<p>Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen bis auf den dem Ausrüstungstermin folgenden Tag als stillschweigend gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.</p> <p>Bereits vor Bekanntgabe dieses Erlasses gestellte Anträge gelten als bewilligt, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Es werden die übrigen bereits erfüllbaren Anforderungen des § 146a AO (insbesondere Belegausgabepflicht) beachtet. • Die Billigkeitsmaßnahme kann nicht gewährt werden, wenn für die Veranlagungszeiträume 2010-2020 ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Steuerhinterziehung bzw. Steuervergünstigung durchgeföhrt wurde, das rechtskräftig mit einer Verurteilung, einem Strafbefehl, einer Auflage oder einem Bußgeldbescheid abschloss. 				



Übersicht über die Erlasse der Bundesländer zur Regelung der Fristverlängerung zur Aufrüstung von Kassen

Stand 31. Juli 2020

Bundesland	Voraussetzung bei einer hardwarebasierten TSE-Lösung	Voraussetzung bei einer cloudbasierten TSE-Lösung	Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen	Gesonderter Antrag erforderlich?
 Hamburg Link	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss durch geeignete Unterlagen belegbar sein, dass die erforderliche Anzahl an TSE bis zum 30. September 2020 bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister im Kassenbereich verbindlich bestellt oder der Einbau der TSE beauftragt worden ist. • Der Einsatz der (...) anderen TSE muss auch in diesen Fällen bis zum 31. März 2021 sichergestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen, eine solche aber noch nicht verfügbar, ist die Nichtverfügbarkeit durch geeignete Dokumente nachzuweisen. • Der Einsatz der cloudbasierten (...) TSE muss auch in diesen Fällen bis zum 31. März 2021 sichergestellt werden. 	<p>Die genannten Nachweise sind im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen als gewährt.</p> <p>Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.</p>
 Hessen Link	<ul style="list-style-type: none"> • Der Steuerpflichtige muss bis spätestens 30. September 2020 eine TSE verbindlich bestellt oder einen Kassenfachhändler, einen Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich verbindlich mit dem fristgerechten funktionsfertigen Einbau der TSE in das elektronische Aufzeichnungssystem beauftragt haben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist der Einbau einer cloudbasierten TSE beabsichtigt, aber eine solche ist noch nicht verfügbar. • Der funktionsfertige Einbau einer TSE bis zum 31. März 2021 muss auch in diesen Fällen sichergestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei cloudbasierter TSE ist die Nichtverfügbarkeit durch geeignete Dokumente nachzuweisen. • Erforderliche Nachweise sind im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorzulegen. 	<p>Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen als gewährt.</p> <p>In dem entsprechenden Umfang ist ein gesonderter Antrag durch den Steuerpflichtigen nach §§ 146a, 148 AO nicht erforderlich.</p>


Übersicht über die Erlasse der Bundesländer zur Regelung der Fristverlängerung zur Aufrüstung von Kassen

Stand 31. Juli 2020

<u>Bundesland</u>	<u>Voraussetzung bei einer hardwarebasierten TSE-Lösung</u>	<u>Voraussetzung bei einer cloudbasierten TSE-Lösung</u>	<u>Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen</u>	<u>Gesonderter Antrag erforderlich?</u>
 Mecklenburg-Vorpommern Link	<ul style="list-style-type: none"> Bis spätestens 30. September 2020 muss ein Kassenfachhändler, ein Kassenhersteller oder ein anderer Dienstleister im Kassenbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE nachweislich beauftragt worden sein. 	<ul style="list-style-type: none"> Bei geplantem Einsatz einer cloudbasierten TSE muss der fristgerechte Einsatz nachweislich bis zum 30. September 2020 beauftragt worden sein. 	Die Nachweise sind mit der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung nach den allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.	Die Erleichterung nach § 148 AO gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen als gewährt. Die Stellung eines Antrags ist nicht erforderlich.
 Niedersachsen Link	<ul style="list-style-type: none"> Es muss bis spätestens 31. August 2020 ein Kassenfachhändler, ein Kassenhersteller oder ein anderer Dienstleister im Kassenbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE beauftragt worden sein und es muss eine verbindliche Aussage vorliegen, bis wann das elektronische Aufzeichnungssystem mit einer TSE ausgestattet sein wird (spätestens bis zum 31. März 2021). 	<ul style="list-style-type: none"> Bei einem geplanten Einsatz einer cloudbasierten TSE müssen Unternehmen spätestens bis zum 31. August 2020 den fristgerechten Einsatz beauftragt haben und durch geeignete Unterlagen dokumentieren können, dass die TSE mangels Verfügbarkeit bis zum 30. September 2020 noch nicht eingesetzt werden konnten. Die Implementierung ist schnellstmöglich, spätestens bis zum 31. März 2021 abzuschließen. 	Die vorgenannten Voraussetzungen sind durch eine entsprechende Dokumentation nachzuweisen, die der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten ist. Sie ist auf Verlangen, z.B. im Rahmen von Nachschauen und Prüfungen vorzulegen. Eine Eigenbescheinigung des/der Steuerpflichtigen ist nicht als ausreichend anzusehen.	Ein gesonderter Antrag bei den Finanzämtern ist hierfür nicht erforderlich. Bereits vor der Mitteilung gestellte Anträge auf Fristverlängerung, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, gelten als genehmigt.


Übersicht über die Erlasse der Bundesländer zur Regelung der Fristverlängerung zur Aufrüstung von Kassen

Stand 31. Juli 2020

Bundesland	<u>Voraussetzung bei einer hardwarebasierten TSE-Lösung</u>	<u>Voraussetzung bei einer cloudbasierten TSE-Lösung</u>	<u>Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen</u>	<u>Gesonderter Antrag erforderlich?</u>
 <p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Link</p>	<ul style="list-style-type: none"> Das Unternehmen hat bis spätestens 30. September 2020 die Umrüstung bzw. den Einbau einer TSE bei einem Kassenhersteller oder Dienstleister beauftragt. 	<ul style="list-style-type: none"> Bei beabsichtigter Verwendung einer cloudbasierten TSE ist diese nicht verfügbar. 	<ul style="list-style-type: none"> Die erforderlichen Nachweise sind der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten. 	<p>Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.</p>




Übersicht über die Erlasse der Bundesländer zur Regelung der Fristverlängerung zur Aufrüstung von Kassen

Stand 31.Juli 2020

<u>Bundesland</u>	<u>Voraussetzung bei einer hardwarebasierten TSE-Lösung</u>	<u>Voraussetzung bei einer cloudbasierten TSE-Lösung</u>	<u>Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen</u>	<u>Gesonderter Antrag erforderlich?</u>
 Rheinland-Pfalz Link	<ul style="list-style-type: none"> Der Steuerpflichtige hat bis spätestens 31. August 2020 einen Kassenfachhändler, einen Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassensbereich mit dem Einbau einer TSE verbindlich beauftragt und von diesem eine Bestätigung eingeholt, dass eine Implementierung bis zum 30. September 2020 nicht möglich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Steuerpflichtige hat den Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen. 	<p>Die Dokumentation der Zugehörigkeit zu den genannten Fallgruppen sowie die erforderlichen Nachweise sind der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufzubewahren.</p> <p>Die Dokumentation und Nachweise sind auf Verlangen, z.B. im Rahmen von Nachschauen und Prüfungen, vorzulegen.</p>	<p>Die Bewilligung der Allgemeinverfügung des jeweiligen Finanzamtes gilt unmittelbar gegenüber allen Steuerpflichtigen, die unter einen der beiden Fallgruppen fallen, soweit das Finanzamt örtlich zuständig ist.</p> <p>Die Bewilligung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der jeweilige Steuerpflichtige nach Ergehen der Allgemeinverfügung gegenüber dem Finanzamt schriftlich oder elektronisch anzeigt, dass er die Voraussetzungen einer der beiden Fallgruppen erfüllt. Auf der Homepage des Landesamts für Steuern sind für alle rheinland-pfälzischen Finanzämter die Allgemeinverfügungen sowie ein Vordruck eingestellt.</p> <p>Bereits vor der Allgemeinverfügung gestellte Anträge finden mit der Allgemeinverfügung ihre Erledigung. Soweit die Voraussetzungen der Allgemeinverfügung erfüllt sind, wird den Anträgen in Form und nach Maßgabe der Allgemeinverfügung stattgegeben. Ansonsten werden diese mit der Allgemeinverfügung abgelehnt.</p>



Übersicht über die Erlasse der Bundesländer zur Regelung der Fristverlängerung zur Aufrüstung von Kassen

Stand 31. Juli 2020

<u>Bundesland</u>	<u>Voraussetzung bei einer hardwarebasierten TSE-Lösung</u>	<u>Voraussetzung bei einer cloudbasierten TSE-Lösung</u>	<u>Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen</u>	<u>Gesonderter Antrag erforderlich?</u>
 Saarland Link	<ul style="list-style-type: none"> Der Unternehmer muss vor dem 30. September 2020 einen Kassenfachhändler, Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich mit dem fachgerechten Einbau einer TSE beauftragt haben. Der Dienstleister muss schriftlich versichern, dass der Einbau einer TSE bis zum 30. September 2020 nicht möglich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Unternehmer muss vor dem 30. September 2020 einen Kassenfachhändler, Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich mit dem Einsatz einer cloudbasierten TSE-Lösung beauftragt haben und durch geeignete Unterlagen dokumentieren können, dass die TSE mangels Verfügbarkeit bis zum 30. September 2020 noch nicht eingesetzt werden konnte. 	<p>Die Unterlagen (Bestellung der TSE und Bestätigung des Dienstleisters) sind zur Verfahrensdokumentation der Kassenführung beizufügen und aufzubewahren.</p> <p>Es reicht aus, die Unterlagen aufzubewahren und im Fall einer Kassennachschau oder einer anderen Außenprüfung dem Prüfer nach Aufforderung vorzulegen.</p>	<p>Ein Antrag des Unternehmers ist nicht erforderlich.</p> <p>Ist bereits ein Antrag gestellt worden und die Voraussetzungen werden erfüllt, dann gilt der Antrag als genehmigt. Ein gesonderter Bescheid ergeht in diesen Fällen nicht.</p>
 Sachsen Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> Der Einbau einer TSE muss bis zum 31. August 2020 nachweislich in Auftrag gegeben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Ist der Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen, eine solche aber noch nicht verfügbar, ist die Nichtverfügbarkeit durch geeignete Dokumente nachzuweisen. 	<p>Die Nachweise zur Beauftragung bzw. mangelnden Verfügbarkeit sind im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.</p>
 Sachsen-Anhalt Link	<ul style="list-style-type: none"> Es muss bis spätestens 30. September 2020 ein Kassenfachhändler, ein Kassenhersteller oder ein anderer Dienstleister im Kassenbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE nachweislich beauftragt worden sein. 	<ul style="list-style-type: none"> Bei einem geplanten Einsatz einer cloudbasierten TSE müssen Unternehmen spätestens bis zum 30. September 2020 den fristgerechten Einsatz nachweislich beauftragt haben. 	<p>Die Nachweise sind mit der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung nach den allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen als gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.</p>

Übersicht über die Erlasse der Bundesländer zur Regelung der Fristverlängerung zur Aufrüstung von Kassen

Stand 31.Juli 2020

<u>Bundesland</u>	<u>Voraussetzung bei einer hardwarebasierten TSE-Lösung</u>	<u>Voraussetzung bei einer cloudbasierten TSE-Lösung</u>	<u>Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen</u>	<u>Gesonderter Antrag erforderlich?</u>
 Schleswig-Holstein Link	<ul style="list-style-type: none"> Es muss bis spätestens 30. September 2020 ein Kassenfachhändler, ein Kassenhersteller oder ein anderer Dienstleister im Kassenbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE nachweislich beauftragt worden sein. 	<ul style="list-style-type: none"> Bei einem geplanten Einsatz einer cloudbasierten TSE müssen Unternehmen spätestens bis zum 30. September 2020 den fristgerechten Einsatz nachweislich beauftragt haben. 	Die Nachweise sind mit der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung nach den allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.	Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen als gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.
 Thüringen Link	<ul style="list-style-type: none"> Der Steuerpflichtige hat die erforderliche Anzahl an TSE bis spätestens zum 30. September 2020 bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister im Kassenbereich verbindlich bestellt oder den fristgerechten Einbau der TSE verbindlich beauftragt. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Steuerpflichtige hat den Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen. 	Die Nachweise sind der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufzubewahren.	<p>Ein gesonderter Antrag ist dafür nicht erforderlich, das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen ist lediglich gegenüber dem Finanzamt formlos oder mittels eines gesonderten Vordrucks zu erklären.</p> <p>Hinweis des Finanzamts auf dem amtlichen Vordruck: Die zeitliche Bewilligung bis zum 31. März 2021 gilt automatisch. Eine gesonderte Rückmeldung des Finanzamts zu dieser Anzeige ist nicht vorgesehen und erfolgt nur dann, wenn die Bewilligung für den angezeigten Einzelfall nicht gelten soll bzw. widerrufen wird.</p>